



Kanzlei Dr. Bahr

Kanzlei Dr. Bahr · Mittelweg 41 a · 20148 Hamburg

T-Mobile Deutschland GmbH  
Landgrabenweg 151

53227 Bonn

vorab per Fax: 0180 / 5 212211

Dr. Martin Bahr  
Rechtsanwalt  
Bahr@Dr-Bahr.com

Mittelweg 41 a  
20148 Hamburg

Fon 0 40/35 01 77 60  
Fax 0 40/35 01 77 61

info@Dr-Bahr.com  
www.Dr-Bahr.com

Hamburg, den 10.08.2009 Unser Zeichen: 375/09MB03

3GStore.de ./ T-Mobile

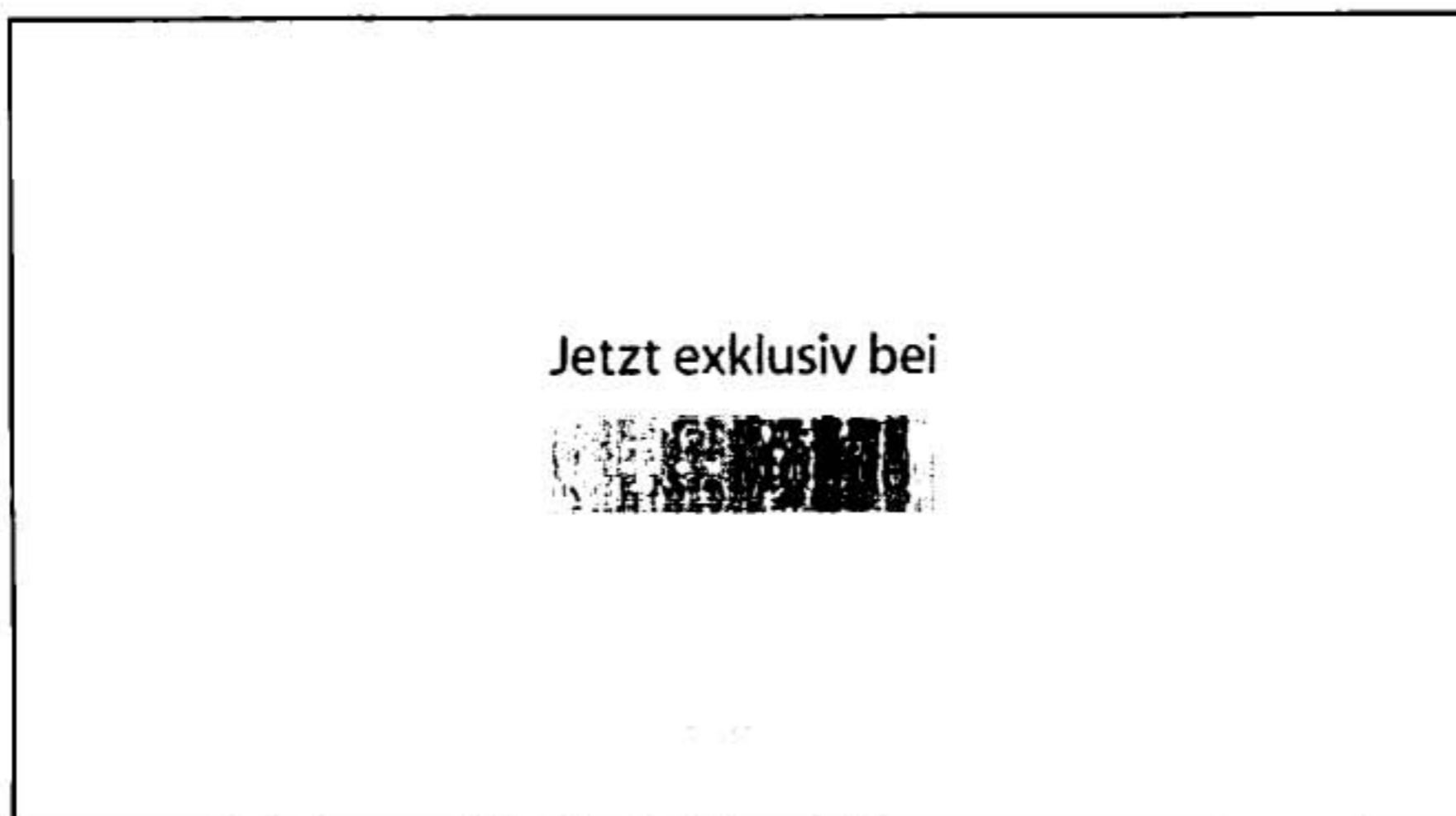
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir die Vertretung der 3Gstore.de GmbH  
Kortumstr. 16, 44787 Bochum, an. Die auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt.

### I. Sachverhalt

Unsere Mandantin musste feststellen, dass Sie seit kurzem massiv in irreführender Weise für das Produkt "iPhone" werben.

In der von Ihnen geschalteten Fernsehwerbung heißt es stets: "Jetzt exklusiv bei T-Mobile":



(Screenshot Ihrer Fernsehwerbung)

Initiator von  
AffiliateundRecht.de  
AdresshandelundRecht.de  
GluecksspielundRecht.de  
Law-Podcasting.de  
Law-Vodcast.de  
MehrwertdiensteundRecht.de  
OnlineundRecht.de  
SuchmaschinenundRecht.de

Mitgliedschaften:

Dt. Anwaltverein

"OnlineKapitäne"  
im Förderkreis  
Multimedia Hamburg  
newmedia@work

Dt. Gesellschaft  
für Recht und  
Informatik

Interessenverband  
Deutsches Internet

Dt. Vereinigung  
für gewerblichen  
Rechtsschutz und  
Urheberrecht

Interessen-  
Verband Comic

No Abuse in Internet

International Association  
of Gaming Attorneys

## II. Rechtslage

Sie und unsere Mandantin sind unmittelbare Wettbewerber, da unsere Mandantin ebenfalls Telekommunikationsprodukte, insbesondere das iPhone, vertreibt.

Die 3Gstore GmbH vertreibt in Deutschland seit 2008 Original-Apple-iPhones, die mit jeder beliebigen SIM-Karte verwendet werden können. Die Geräte werden aus Nachbarländern der Europäischen Union importiert und weisen im Unterschied zu den T-Mobile-iPhones keinen SIM-Lock auf, der die Karten anderer Handyprovider aussperrt.

Durch Ihr Handeln verhalten Sie sich irreführend im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 1 und Nr.3 UWG. Denn Sie behaupten, exklusiv iPhone-Produkte in Deutschland zu vertreiben.

Das Wort "*exklusiv*" stammt aus dem Lateinischen und bedeutet, dass einzig und allein die betreffende Person über das entsprechende Recht verfügt.

Mit anderen Worten: Mit Ihrer Aussage "*exklusiv bei T-Mobile*" behaupten Sie nichts anderes, als dass Sie als einziges Unternehmen befugt sind, das Produkt "iPhone" in der Bundesrepublik Deutschland zu veräußern.

Diese Aussage ist nachweislich unwahr und somit irreführend.

Durch Ihre Werbung wird der unzutreffende Eindruck erweckt, Sie seien die einzige Firma deutschlandweit, bei der legal das Produkt erworben werden darf. Sie erwecken eine Monopolstellung, die Sie nicht inne haben.

Tatsächlich ist es jedoch so, dass eine Vielzahl von Unternehmen - wie z.B. auch unsere Mandantin - baugleiche iPhones auf dem deutschen Markt anbieten dürfen und dies auch tun.

Zwar ist es zutreffend, dass Sie einen Exklusiv-Vertrag mit Apple hinsichtlich der offiziellen Vermarktung des Geräts in Deutschland besitzen. Dies reicht jedoch nicht aus, um - wie von Ihnen geschehen - mit der Aussage "*exklusiv bei T-Mobile*" zu werben.

In Ihren aktuellen Werbespots werden massiv und umfangreich die Funktionalitäten des iPhone dargestellt. Auf lockere Art und Weise wird insbesondere der leichte Umgang mit dem Gerät hervorgehoben.

Die am Ende des Spots eingeblendete Aussage kann der Verbraucher nur dahingehend verstehen, dass die Erklärung sich auf eben dieses Produkt, also die Hardware, bezieht. Mit keinem Wort werden Tarife oder sonstige Zusatzleistungen erwähnt.

Beim Zuschauer wird dadurch der unmittelbare Eindruck erweckt, das Produkt iPhone gäbe es nur bei Ihnen zu erwerben, was nachweislich falsch ist.

Wir fordern Sie hiermit auf,

- a) es unverzüglich zu unterlassen, mit der Aussage "*exklusiv bei T-Mobile*" zu werben;
- b) bis spätestens

**Montag, den 17. August 2009, 16:00 Uhr (hier eingehend),**

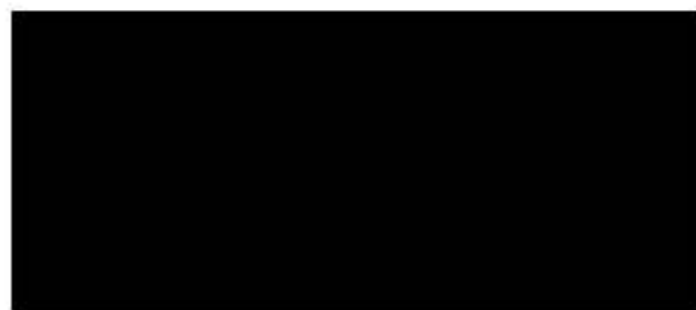
die in der Anlage beigefügte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und unterzeichnet an uns zurückzusenden;

c) unserer Mandantin die ihr durch unsere Einschaltung entstandenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

**Gegenstandswert: 150.000,00 €**

Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	1,5	2.377,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		2.377,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		2.397,50 €
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>2.397,50 €</b>

Wir fordern Sie auf, den Betrag auf unser nachfolgendes Bankkonto zu zahlen:



Für den Eingang der Zahlung haben wir uns eine Frist auf

**Montag, den 17. August 2009 (eingehend auf unserem Konto),**

gesetzt.

Nach Verstreichenlassen dieser Frist werden wir unmittelbar den Gerichtsweg beschreiten.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es nicht ausreicht, die Werbung einzustellen, sondern Sie sind verpflichtet, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, da nur diese die Gefahr einer Wiederholung ausschließt.

Wir weisen Sie weiter darauf hin, dass wir bei nicht oder nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Unterzeichnung der Unterlassungserklärung einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Gericht einreichen werden.

Eine Fristverlängerung kommt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit und Ihres rechtswidrigen Verhaltens nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Bahr  
Rechtsanwalt

# Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

T-Mobile Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

verpflichtet sich gegenüber

**3Gstore.de GmbH, Kortumstr. 16, 44787 Bochum**

1. es zukünftig zu unterlassen, mit der Aussage "*exklusiv bei T-Mobile*" zu werben oder werben zu lassen;

2. bei Nichteinhaltung für jeden Fall zukünftiger Zuwiderhandlungen unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs gegen die unter Ziffer 1. aufgeführte Verpflichtung an die 3Gstore.de GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe

*von 5.100,- Euro (in Worten: Fünftausendeinhundert Euro) zu zahlen;*

3. die der 3Gstore.de GmbH durch die Abmahnung entstandenen Auslagen auf der Grundlage eines Streitwertes von 150.000,- Euro in Höhe einer 1,5 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen gemäß §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV zu erstatten.

---

Ort, Datum

---

T-Mobile Deutschland GmbH